

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 188

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 265/73

Urteil des BAG vom 21. Februar 1974

IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 265/73

4 Sa 213/73 Düsseldorf

Verkündet
am 21. Februar 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hirt und Musa für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. April 1973 - 4 Sa 213/73 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. September 1972 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 2.050,-- DM beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete auf Grund einer Kündigung durch den Kläger.

Mit dem Gehalt für Juni 1972 zahlte die Beklagte an den Kläger - wie auch an ihre übrigen Mitarbeiter - als freiwillige soziale Leistung ein halbes Gehalt. Der Kläger hat 1.025,-- DM erhalten. Der Zahlung ging ein Rundschreiben im Mai 1972 voraus, mit dem allen Angestellten folgendes mitgeteilt wurde:

"AN ALLE MITARBEITER

Zusammen mit dem Juni-Gehalt überweisen wir Ihnen als freiwillige soziale Leistung des Unternehmens entsprechend Ihrer Betriebszugehörigkeit im Kalenderjahr 1972 einen Betrag bis zur Höhe eines halben Gehaltes. Wir hoffen, Ihnen hiermit eine besondere Freude zu bereiten.

Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, daß es sich bei dieser Zahlung um eine freiwillige Leistung handelt, die ohne Rechtsanspruch für die Zukunft gewährt wird. Diese Zahlung erfolgt weiter unter der Bedingung, daß das Beschäftigungsverhältnis bis zum 30.9.1972 bestehen bleibt. Für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis am 30.9.1972 oder früher endet - gleichgültig aus welchem Grund oder von welcher Seite - ist der bereits gezahlte Betrag zurückzuerstatten."

Die Beklagte hat mit den Septemberbezügen des Klägers die im Juni geleistete Sonderzahlung wieder einbehalten.

Mit der Klage fordert der Kläger die Zahlung des einbehaltenen Betrages. Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung hat der Kläger durch sein Ausscheiden am 30. September 1972 die Voraussetzungen des Rückforderungsvorbehaltes erfüllt. Vereinbarung sei eine Bindung über den 30. September 1972 hinaus. Eine solche Bindung sei rechtlich zulässig. Die für die Rückzahlung von Weihnachtsgratifikationen entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung ließen sich auf die vorliegende Gratifikation nicht ohne weiteres übertragen. Die Beklagte

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe mit der Sonderzahlung allein die Betriebstreue honorieren wollen. Dies unterscheide die Sonderzahlung von Gratifikationen aus Anlaß etwa des Weihnachtsfestes, des Urlaubs oder des eingetretenen Betriebserfolges. Bei einer Gratifikation, die sich allein an der Betriebstreue orientiere, könne der Umfang der zulässigen Bindungswirkung größer sein als bei sonstigen Gratifikationen.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen antragsgemäß verurteilt worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat die Gratifikationszusage der Beklagten vom Mai 1972 den Kläger nur verpflichtet, die Gratifikation bei einem Verlassen des Betriebes vor Ablauf des 30. September 1972 – also nicht beim Ausscheiden genau mit Ablauf des 30. September – zurückzahlen. Dies läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

1. Dafür spricht schon die im Rundschreiben enthaltene Zahlungsbedingung, daß das Arbeitsverhältnis bis zum 30. September 1972 bestehen bleibe. Dieser Satz ist für sich allein eindeutig; er stellt den Zahlungsanspruch unter die auflösende Bedingung des Bestehens des Arbeitsverhältnisses bis zum 30. September 1972 – d.h. nach allgemeinem Fristenrecht (§ 188 Abs. 1 BGB) bis zum Ablauf dieses Tages –, läßt also den Bestand des Anspruchs von einem späteren Ausscheiden unberührt.

Der nachfolgende Satz des Rundschreibens besagt zwar, bei einem Ausscheiden am 30. September 1972 und zu jedem früheren Zeitpunkt sei der gezahlte Betrag zurückzuerstatten. Die dadurch entstehende Unklarheit kann jedoch den Arbeitnehmern der Beklagten nicht zum Nachteil gereichen. Jeder Arbeitgeber ist gehalten, in einseitig von ihm festgelegten Bedingungen die Voraussetzungen der Rückzahlungspflicht von Gratifikationen eindeutig auszusprechen (vgl. BAG AP Nr. 72 zu § 611 BGB Gratifikation unter Nr. 3 der Gründe). Verbleibende Unklarheiten gehen hierbei zu seinen Lasten.



2. Jedenfalls sieht das Landesarbeitsgericht zu Recht eine über den 30. September 1972 hinausgehende Bindung des Klägers an das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten mit Hilfe der Rückzahlungsklausel als unzulässig an. Der erkennende Senat hat die von ihm zunächst für Weihnachtsgratifikationen entwickelte Rechtsprechung über die zulässige Dauer von Rückzahlungsfristen (vgl. BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation) inzwischen auch auf weitere Arten von Gratifikationen ausgedehnt, so auf Urlaubsgratifikationen (BAG 15, 23 [27] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Gratifikation [zu 3 b der Gründe] und auf alle Arten von Jahresabschlußvergütungen (hierzu zuletzt die gleichfalls am 21. Februar 1974 verkündeten Urteile 5 AZR 302/73 und 424/73 mit weiteren Nachweisen); gerade für Jahresabschlußvergütungen besteht insoweit eine feste Rechtsprechung. Die Zulässigkeit von Bindungsklauseln kann nicht von der jeweiligen Motivation der Gratifikation abhängig gemacht werden. Folglich muß auch die von der Beklagten nach ihrem Rundschreiben vom Mai 1972 gewährte und einer Jahresabschlußvergütung mindestens nahestehende Gratifikation nach denselben Maßstäben behandelt werden.

Nach den für Rückzahlungsklauseln bei Weihnachtsgratifikationen gelten Grundsätzen kann ein Arbeitnehmer nicht über den 31. März des auf die Zahlung folgenden Jahres hinaus gebunden werden, wenn er eine Gratifikation erhält, die 100,-- DM übersteigt; jedoch nicht einen Monatsbezug erreicht; auf die Kündigungsfrist kommt es dabei nicht an. Dies bedeutet übertragen auf den vorliegenden Fall, daß die Bindung nur bis zum 30. September 1972 reichte.

Da der Kläger bis zum Ablauf des 30. September 1972 in den Diensten der Beklagten geblieben ist, darf er die ihm gezahlte Gratifikation behalten, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Hilger Richter Siara
 ist erkrankt Bichler
 Hilger

Dr. Hirt

Musa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

